# Baurecht

Zweiter Konvent von Fonxangcu 31. Juli 1991 1. Fassung

# Contents

Baı	ugesetzbuch (BauGB)	4
$\S 1$	Antragstellung	. 4
$\S 2$	Besitzungshoheit	. 4
$\S 3$	Baugenehmigung	. 4
$\S 4$	Eingetragenes Bauunternehmen	. 5
§5	Baumaterial	. 5
Grı	undbesitzordnung (GrBO)	5
$\S 1$	Allgemeiner Teil	. 5
$\S 2$	Gültigkeit	. 5
<b>§</b> 3	Reichsgrundbuch	. 5

# Baugesetzbuch (BauGB)

### Contents

$\S 1$	Antragstellung	4
$\S 2$	Besitzungshoheit	4
$\S 3$	Baugenehmigung	4
	Eingetragenes Bauunternehmen	
<b>§</b> 5	Baumaterial	F

#### §1 Antragstellung

- (1) Um einen Bau vollziehen zu dürfen, muss man einen Bauantrag stellen, der gemäß §3 genehmigt werden muss.
- (2) Er muss nachfolgende Informationen beinhalten:
  - 1. Den Auftraggeber
  - 2. Den Grundstücksbesitzer
  - 3. Das Grundstück
  - 4. Kurzgefasste Beschreibung des Gebäudes
  - 5. Das Bauunternehmen gemäß §4
- (3) Für mehrere Projekte kann man auch einen zusammengefassten Gesamtantrag stellen, der allerdings alle Details für jedes Gebäude beinhält.

#### §2 Besitzungshoheit

- (1) Man darf nur Grundstücke erwerben, die im júxanischen Reichsgrundbuch eingetragen wurden.
- (2) Ist man nicht Besitzer des Grundstücks, so benötigt man eine Vollmacht vom Grundstücksbesitzer, die den Regulatorien von §1 HGB entspricht.

#### §3 Baugenehmigung

- (1) Eine Baugenehmigung kann nur durch ein staatliches Rechtsgeschäft gemäß §1 HGB erteilt werden.
- (2) Dieses Rechtsgeschäft muss mit Genehmigung durch den Lehnsherrn geschehen.
- (3) Ihm direkt übergeordnete Lehnsherrn dürfen die Genehmigung für ungültig erklären.
- (4) Dies ist kein absoluter Akt und kann daher vor dem für diese Region und Ebene zuständigen Gericht angefochten werden.

## §4 Eingetragenes Bauunternehmen

- (1) Grundstücksbebauungen können nur unter Beaufsichtigung durch ein staatlich anerkanntes Bauunternehmen vorgenommen werden.
- (2) Unternehmen können sich durch die júxanische Regierung als Bauunternehmen eintragen lassen.

# §5 Baumaterial

- (1) Das Baumaterial muss den geltenden Gesetzen entsprechen und muss auf legalem Wege erworben und zur Baustelle transportiert worden sein.
- (2) Es ist nicht genehmigt, gefährliches oder aus sonstigem Grund verbotenes Material im Haus zu verbauen.

# Grundbesitzordnung (GrBO)

#### Contents

$\S 1$	Allgemeiner Teil														Ę
$\S 2$	Gültigkeit														15
<b>§</b> 3	Reichsgrundbuch														E

## §1 Allgemeiner Teil

## §2 Gültigkeit

- (1) Gültig ist ein Grundbesitz, solange er durch eine explizit für diese Region zuständige oder einer solchen übergeordneten, von dem Kaiserreich Júxanbong als solche ernannten Behörde gemäß §3 in das Reichsgrundbuch eingetragen wurde.
- (2) Mit ausreichender und nachvollziehbarer Begründung können die in Absatz 1 genannten Behörden diesen Eintrag aus dem Reichsgrundbuch streichen.
- (3) Eine Eintragung im Reichsgrundbuch gewährt vollständige Eigentumsrechte gemäß GrBO.

#### §3 Reichsgrundbuch